

Empfehlung VR-Komitee

VR-K Nr. 07-VRV 2015 vom 29.10.2020

Abzinsung von Personalarückstellungen

Inhalt

1. Problemdarstellung	2
1.1. Unterschiedliche rechtliche Vorgaben für die Zinssätze der Gebietskörperschaften	2
1.2. UDRB	2
1.3. Pensionstafeln	3
2. Empfehlung	4
3. Details zu den Zinssätzen	7
3.1. Regelungen bzw. Empfehlungen des UGB	7
3.2. AFRAC-Stellungnahme	7
3.3. Zinssätze der Deutschen Bundesbank	8

1. Problemdarstellung

1.1. Unterschiedliche rechtliche Vorgaben für die Zinssätze der Gebietskörperschaften

- Derzeit sind für die Abzinsung von Personalrückstellungen unterschiedliche Zinssätze möglich:
 - **Länder inkl. Wien**
In der Vereinbarung gem. Art 15a Abs. 2 B-VG der Länder über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung haben die Länder untereinander (aber nicht für die Gemeinden) vereinbart, zum Rechnungsabschlussstichtag die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite des Bundes (UDRB) oder einen marktüblichen Zinssatz zu verwenden. Was unter einem marktüblichen Zinssatz zu verstehen ist, definiert die Vereinbarung gem. Art 15a Abs. 2 B-VG nicht, weshalb auch denkbar wäre, dass 9 unterschiedliche Zinssätze herangezogen werden könnten.
 - **Gemeinden ohne Wien**
Die Gemeinden haben gem. VRV 2015 die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag heranzuziehen.
- Diese unterschiedlichen Vorgaben erschweren die Vergleichbarkeit der Daten.

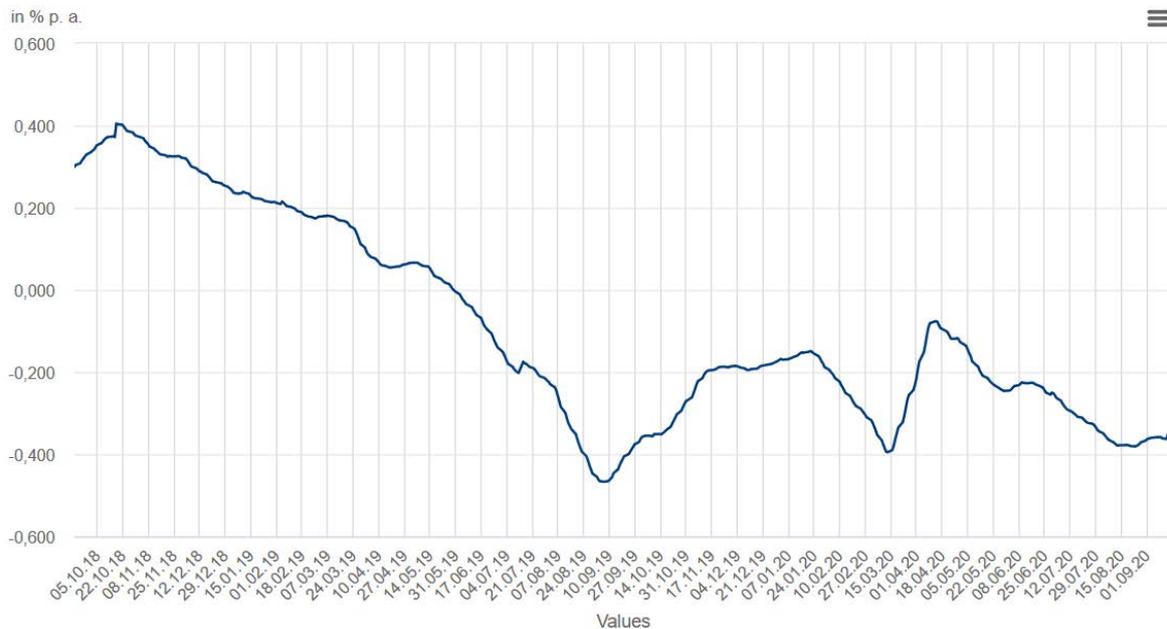
1.2. UDRB

- Die VRV 2015 sieht mit der UDRB einen tagesaktuellen Zinssatz vor, der aufgrund seiner Volatilität entsprechende ergebniswirksame Effekte hervorrufen kann. Um zu vermeiden, dass solche kurzfristigen Ausschläge das Ergebnis der Gebietskörperschaft zu stark determinieren und womöglich Haupttreiber sind, eignen sich längere Durchrechnungszeiträume um einen entsprechenden Glättungseffekt zu erzielen¹. Siehe dazu auch die Stellungnahme der OeNB, die auf ihrer Website² darauf hinweist, dass die Verwendung der UDRB unter gewissen Voraussetzungen mit Nachteilen verbunden sein kann.
- Die UDRB ist seit 31.5.2019 negativ (siehe die grafische Darstellung der Zinsentwicklung auf der nächsten Seite). Derzeit lässt sich aus der Expertendiskussion keine eindeutige Tendenz zu Gunsten oder gegen die Verwendung eines negativen Zinssatzes bei Personalrückstellungen ableiten.

¹ Ein Weg der 2016 in Deutschland im Fall des Diskontierungszinssatzes im HGB besprochen worden ist. Siehe: <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/human-capital/Abzinsung%20von%20Pensionsr%C3%BCckstellungen.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2019)

² Quelle: <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/zinssaetze-und-wechselkurse/renditen-oesterreichischer-bundesanleihen/udrb-informationen-zur-methodik.html> (zuletzt aufgerufen am 30.9.2020)

Renditen österreichischer Bundesanleihen (UDRB)



Quelle: OeNB.

Q.: OeNB-Website – Stand: 30.9.2020

1.3. Pensionstafeln

In der VRV 2015 ist vorgesehen, dass die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen sind.

Die AFRAC-Stellungnahme 27³, Rz 46 sieht vor, dass „...für die Bewertung der Pensionsrückstellungen die für den jeweiligen Kreis der Berechtigten am besten geeignete Sterbetafel zu verwenden [ist].“

³ AFRAC-Stellungnahme 27 vom 28.3.2018: Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches; abrufbar unter https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme_27_Personalr%C3%BCckstellungen_Maerz_2018_fin.pdf

2. Empfehlung

Aufgrund der dargestellten Problemstellungen empfiehlt das VR-Komitee, dass

- hinsichtlich der Abzinsung von langfristigen Personalrückstellungen (Pensionen, Jubiläen und Abfertigungen) folgende Wahlmöglichkeiten herangezogen werden können:
 - die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite des Bundes (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag⁴ oder
 - ein marktüblicher Zinssatz. Unter dem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der am Rechnungsabschluss-Stichtag geltende, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte, 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen⁵.
- hinsichtlich der Pensionstafeln folgende Wahlmöglichkeiten herangezogen werden können:
 - die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten⁶ Tabellen zur Lebenserwartung, oder
 - andere veröffentlichte Pensionstafeln. Darunter sind insbesondere die zuletzt von der AVÖ veröffentlichten Rechnungsgrundlagen⁷ zu verstehen.

Begründung:

- Aufgrund der angeführten möglichen Nachteile der UDRB soll daher wahlweise auch ein weiterer marktkonformer Zinssatz herangezogen werden können. Die Erläuterungen des § 211 UGB, der die Berechnung des Abzinsungszinssatzes näher regelt, führen aus, dass man sich „an den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB orientieren“ kann. Diese Kundmachungen finden sich auf der Homepage der deutschen Bundesbank, die die Zinssätze mit verschiedenen Restlaufzeiten und Durchrechnungszeiträumen berechnet⁸.

⁴ Der zuletzt verfügbare tagesaktuelle Wert (vom 18.9.2020) beträgt -0,353% (variabel) tagesaktueller Wert der UDRB, Stand 30.9.2020; Quelle <https://www.oenb.at/Statistik/Charts/Chart-2.html>

⁵ Empfohlen wird, die „UGB-Zinssätze“, die auf der Homepage des AVÖ veröffentlicht werden, heranzuziehen: abrufbar unter <http://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaetze/>

⁶ Siehe dazu https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/sterbetafeln/index.html, Stand: 30.9.2020.

⁷ Siehe dazu https://avoe.at/wp-content/uploads/2018/08/AVOe2018P_Dokumentation.pdf (Stand: 30.9.2020).

⁸ Siehe <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungzinssaetze-gemaess-253-abs-2-hgb-7-jahresdurchschnitt-650652> (zuletzt aufgerufen am 30.09.2020)

- Die österreichische Aktuarvereinigung (AVÖ) hat diesen Zinssatz⁹ als zulässig für Personalrückstellungen qualifiziert.
- Die AFRAC-Stellungnahme¹⁰ empfiehlt einen durchschnittlichen Durchrechnungszeitraum von 4 bis 9 Jahren. Da der in der Privatwirtschaft etablierte Standard-Durchrechnungszeitraum 7 Jahre beträgt, wird dieser auch vom VR-Komitee empfohlen.
- Mit der vorliegenden Empfehlung werden die Vorschriften für die Abzinsung von langfristigen Personalrückstellungen (RSt. für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts gem. § 31 VRV 2015)¹¹ für die Gebietskörperschaften insofern vereinheitlicht, als für Länder und Gemeinden die gleichen Zinssätze zur Anwendung kommen.

Die/der Bundesminister/in für Finanzen sowie der/die Präsident/in des Rechnungshofes werden ersucht, in der nächsten Novelle der VRV 2015 § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

§ 28 Abs. 2 lautet:

„Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag **oder einem marktüblichen Zinssatz** zu erfolgen. **Unter dem marktüblichen Zinssatz ist der am Rechnungsabschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.**

Erläuterungen zu § 28 Abs. 2:

Die Erläuterungen des § 211 UGB, der die Berechnung des Abzinsungszinssatzes näher regelt, führen aus, dass man sich „an den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB orientieren“ kann.

Diese Kundmachungen finden sich auf der Homepage der deutschen Bundesbank, die die Zinssätze mit verschiedenen Restlaufzeiten und Durchrechnungszeiträumen berechnet.

⁹ Zu den UGB-Zinssätzen die AVÖ Empfehlung zu zulässigen Rechnungszinssätzen gemäß AFRAC 27 (Dez 2019) <http://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaetze/>

¹⁰ AFRAC-Stellungnahme 27 vom 28.3.2018: Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches; abrufbar unter https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme_27_Personalr%C3%BCckstellungen_Maerz_2018_fin.pdf

¹¹ Kurzfristige Personalrückstellungen (RSt für nicht konsumierte Urlaube) sind gem. § 28 (2) VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Eine Barwertberechnung ist hier nicht erforderlich. In dieser Hinsicht kann man sagen, dass der Zinssatz in dieser Berechnung bei 0,000% liegt.

Die österreichische Aktuarvereinigung (AVÖ) hat diesen Zinssatz als zulässigen Rechnungszinssatz gemäß AFRAC Stellungnahme 27 vom März 2018 qualifiziert. Da die AFRAC-Stellungnahme einen durchschnittlichen Durchrechnungszeitraum von 4 bis 9 Jahren empfiehlt und auch in der Privatwirtschaft sich ein Durchschnittszinssatz von 7 Jahren etabliert hat, ist von Ländern und Gemeinden der Zinssatz mit 15 Jahren Restlaufzeit und 7-Jahre-Durchschnittszinssatz aus der von der AVÖ veröffentlichten Tabelle heranzuziehen.

§ 31 Abs. 2 lautet:

„Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und **entweder** die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung **oder andere veröffentlichte Pensionstabeln heranzuziehen**. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat am Rechnungsabschluss-Stichtag **entweder** der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) **oder dem marktüblichen Zinssatz gem. § 28 Abs. 2 zu entsprechen**.“

Erläuterungen:

1. Satz: Es können weiterhin die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz verwendet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit andere Pensionstabeln wie zB die „Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ der Aktuarvereinigung Österreichs heranzuziehen.

2. Satz: siehe Erläuterungen zu § 28 Abs. 2.

3. Details zu den Zinssätzen

3.1. Regelungen bzw. Empfehlungen des UGB

In § 211 (2) UGB¹² wird ein „**durchschnittlicher Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.**“ vorgeschrieben.

Erläuterungen zu § 211:

„Zu Z 25 (§ 211):

In § 211 Abs. 1 soll – wie in § 253 Abs. 2 erster Satz dHGB – klargestellt werden, dass Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind. [...]

Bei den Altersversorgungsverpflichtungen soll es bei der Bewertung aufgrund versicherungsmathematischer Grundsätze bleiben; diese bisher in Abs. 2 geregelte Bewertungsvorschrift soll in Abs. 1 übernommen werden. Der Ansatz eines um einen fixen Prozentsatz gekürzten Betrags soll hingegen nicht mehr zulässig sein.

Bei der Bestimmung der Marktüblichkeit des zur Abzinsung gewählten Zinssatzes kann man sich entweder an den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB orientieren oder den Durchschnittszinssatz in § 9 Abs. 5 EStG heranziehen. Bei den Personalrückstellungen soll den Unternehmen ermöglicht werden, eine Abzinsung mit einem gewichteten Durchschnittszinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren vorzunehmen. [...]

3.2. AFRAC-Stellungnahme

Die AFRAC-Stellungnahme¹³ 27 setzt sich intensiv mit den Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB auseinander.

Empfohlen wird ein Durchschnittszinssatz für Abschläge (Berechnung Barwert), der eine historische Betrachtung ohne Zukunftsperspektive für 4 bis 9 Jahre¹⁴ vorsieht.

¹² § 211. „(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann ein **durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt**, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.“

¹³ AFRAC-Stellungnahme 27 vom 28.3.2018: Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches; abrufbar unter https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme_27_Personalr%C3%BCckstellungen_Maerz_2018_fin.pdf

¹⁴ Siehe 4.6. Rechnungszinssatz auf Seite 11; zur Auslegung des § 211 UGB siehe S. 36ff.

3.3. Zinssätze der Deutschen Bundesbank

Hier die auf der Homepage des AVÖ¹⁵ veröffentlichte Tabelle mit den aktuellen Zinssätzen der Deutschen Bundesbank¹⁶:

Eingabe Restlaufzeit:		15 Jahre		
Stichtag	aktueller Zinssatz	5-Jahres durchschnitts-zinssatz	7-Jahres durchschnitts-zinssatz	10-Jahres durchschnitts-zinssatz
Auswahl zulässige Zinssätze				
31.07.2018	1,76	2,04	2,52	3,42
31.08.2018	1,72	2,01	2,48	3,39
30.09.2018	1,81	1,99	2,43	3,34
31.10.2018	1,81	1,96	2,40	3,29
30.11.2018	1,91	1,94	2,36	3,25
31.12.2018	1,91	1,91	2,32	3,21
31.01.2019	1,66	1,88	2,29	3,16
28.02.2019	1,62	1,86	2,26	3,12
31.03.2019	1,31	1,83	2,23	3,07
30.04.2019	1,30	1,80	2,20	3,03
31.05.2019	1,23	1,77	2,18	2,98
30.06.2019	1,01	1,74	2,15	2,94
31.07.2019	0,71	1,71	2,12	2,90
31.08.2019	0,40	1,68	2,08	2,86
30.09.2019	0,60	1,66	2,05	2,82
31.10.2019	0,70	1,63	2,02	2,79
30.11.2019	0,76	1,61	2,00	2,75
31.12.2019	0,91	1,60	1,97	2,71
31.01.2020	0,58	1,59	1,94	2,68
29.02.2020	0,50	1,57	1,91	2,64
31.03.2020	1,54	1,58	1,89	2,61
30.04.2020	0,84	1,57	1,87	2,58
31.05.2020	0,77	1,55	1,84	2,54
30.06.2020	0,67	1,52	1,81	2,51
31.07.2020	0,51	1,50	1,78	2,48
Fiktive Prognosewerte Stand 31.07.2020				
31.12.2020	0,51	1,34	1,61	2,31
31.12.2021	0,51	1,14	1,31	1,85
31.12.2022	0,51	0,90	1,11	1,55
31.12.2023	0,51	0,64	0,96	1,28
31.12.2024	0,51	0,54	0,79	1,07

¹⁵ AVÖ Empfehlung zu zulässigen Rechnungszinssätzen gemäß AFRAC 27 (März 2018), abrufbar unter <http://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaetze/>

¹⁶ Zum Vergleich siehe die Tabelle „Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt“ mit 15-jähriger Restlaufzeit (aktuellste verfügbare Tabelle – Stand 30.9.2020):

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/650652/e8272aed13dc1135b8d615da56b40511/mL/abzinsungszinssaetze-data.pdf>